

Part:	Frid no:	ER/ KEA	Mitl.:
RA	EINGEGANGEN		Kont- mitl.
SB	05. OKT. 2017		Rück- sp.
Rück- sp.	Markus Kompa Rechtsanwalt		Zahl- ung
ZdA			Sach- trage



Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0641/17/2-BA

Beschwerdeführer: Jens Bernhard,
vertreten durch Rechtsanwalt Markus Kompa

Beschwerdegegner: STERN Online

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 12.09.2017

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. STERN Online berichtet am 4.10.2016 und 5.12.2016 unter den Überschriften „Ich habe Angst, heute Nacht zu sterben“ und „Twitter-Konto von Siebenjähriger aus Aleppo gelöscht“ über ein Mädchen, das aus dem Krieg in der syrischen Stadt Aleppo berichtet.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Berichterstattung unter dem Aspekt der Ziffer 2. Der behauptete Sachverhalt sei unwahr, denn die tatsächliche Lage stelle sich wie folgt dar: Ende 2016 habe angeblich im syrischen Aleppo die Dschihadistin Fathema begonnen, Propaganda in soziale Medien zu lancieren. Auf Facebook und Co. mischten seit Anbeginn auch die Geheimdienste und PR Agenturen mit, insbesondere auch der IS. Daher ist bei solcherlei Quellenlage größte Vorsicht geboten. Fatemah verwendete für ihre Propaganda den uralten Trick, den jeder PR-Experte anwende: Die Botschaft werde nicht vom Begünstigten, sondern von einem scheinbar unbeteiligten Dritten gesendet. Fatemah legte daher einen Account für ihre damals 7-jährige Tochter Bana an und habe scheinbar als diese getwittert. Später habe sie selbst sogar Bana als „Waffe“ bezeichnet. Von Anfang an habe scheinbar das Mädchen politische Botschaften getwittert, habe die Welt um Frieden gebeten und seinen bevorstehenden Tod beim anstehenden Bombenhagel angekündigt.

Etwas auffällig sei gewesen, dass die 7-Jährige, die im Bürgerkrieg kaum eine nennenswerte Schulbildung erfahren haben dürfte, Englisch wie ein Native Speaker beherrscht und mit für ihr Alter ungewöhnlichen Begriffen wie „Holocaust“ hantiert habe. Fatemah habe offenbar nichts dabei gefunden, während eines Bürgerkriegs Fotos von Bana zu twittern und damit ihre Tochter in Lebensgefahr zu bringen.

Während Krisenreporter in Aleppo über schlechtes Internet geklagt hätten, habe Bana solche Probleme nicht gehabt. Es verdichteten sich sogar die Indizien, dass der Account in Großbritannien angelegt und von dort betrieben worden sei. Genau dort habe Bana auch

erstmals Aufmerksamkeit erfahren und sei von Harry Potter Autorin Joanne K. Rowling auf Twitter gehypt worden. Bana sei so Englisch gewesen, dass sie sogar „Manchester United“ angefeuert habe. Später sei wenig überraschend herausgekommen, dass Bana Englisch nicht einmal verstehe und ihre Mutter selbst bei TV Interviews suffliert habe und Regie führe. Auf Videos könne man an Augenbewegungen deutlich sehen, wie Bana vorbereitete Botschaften ablese.

Wenn man sich mit der langen Geschichte von Propaganda insbesondere zu Kriegszeiten befasse, werde man das Rührstück vom tapferen Twitter – Mädchen nicht ansatzweise ernst nehmen können. Bereits im Dezember hätten etliche Stimmen auf die Schwächen der Story hingewiesen. Neben zahlreichen Bloggern habe das russische Fernsehen sogar eine ganze Reportage angefertigt, die seit dem 15.12.2016 auch mit deutscher Synchronisation vorliege.

Dieses hätte die STERN-Journalisten nicht übersehen dürfen.

III. Die Rechtsabteilung der Gruner & Jahr GmbH & Co KG nimmt zu der Beschwerde Stellung. Sie teilt mit, dass der Presseratsbeschwerde ein Gerichtsverfahren vorausgegangen sei, auf welches der Beschwerdeführer in der Beschwerde auch hinweist. Der Beschwerdeführer habe auf der von ihm betriebenen Internetseite „Blauer Bote Magazin“ unter www.blauerbote.com im Dezember 2016 einen Beitrag mit der Überschrift #FakeNews: Nachrichtenfälscher Marc Drewello“ veröffentlicht. Dieser Beitrag habe sich auf einen Artikel von Herrn Marc Drewello unter der Überschrift „Sorge um Bana al-Abed: Twitter-Konto von Siebenjähriger aus Aleppo gelöscht“ bezogen, der kurz zuvor unter stern.de veröffentlicht worden sei und der hier u.a. vom Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde beanstandet werde. Mit Blick auf diesen Artikel von Herrn Marc Drewello habe der Beschwerdeführer den Redakteur weiterhin u.a. als „Fake-News-Produzent“ bezeichnet, und es sei behauptet worden, Herr Drewello produziere „Falschmeldungen zu Propagandazwecken“ und verbreite „Lügen“.

Diese unwahren und rufschädigenden Tatsachenbehauptungen habe Herr Drewello nicht hinnehmen müssen und habe entsprechend Unterlassungsansprüche gegen den Beschwerdeführer geltend gemacht.

Das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht hätten dem Beschwerdeführer verboten, Herrn Drewello unter anderem als „Nachrichtenfälscher“ und „Fake-News-Produzenten“ zu bezeichnen und/oder zu verbreiten, Herr Drewello produziere „Falschmeldungen zu Propagandazwecken“ und/oder die stern.de GmbH und Herr Drewello verbreiteten „Lügen“.

Angesichts der eindeutigen Gerichtsentscheidungen verwundere es, dass der Beschwerdeführer u.a. den Artikel von Herrn Drewello nun in Form einer Presseratsbeschwerde angreife. Es wäre befremdlich, wollte der Beschwerdeführer hiermit versuchen, den Presserat als eine Art zusätzliche „Instanz“ in Bezug auf unliebsame Gerichtsentscheidungen zu instrumentalisieren.

Auch in der Sache gehe die Presseratsbeschwerde fehl. Der Pressekodex sei nicht verletzt. Ziffer 2 und 3 seien nicht berührt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers werde in den beiden betreffenden Artikeln gerade nicht behauptet, das siebenjährige Mädchen Bana al-Abed twitterte alleine. In den Artikeln heiße es mehrfach ausdrücklich, dass die Siebenjährige „zusammen mit ihrer Mutter“ aus Aleppo getwittert habe. Dieser Sachverhalt sei entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wahr, international aufwendig recherchiert worden und gut dokumentiert. Diesbezüglich zitiert die Rechtsabteilung das Hanseatische Oberlandesgericht:

„Festzuhalten sei zunächst, dass der Bericht der Antragsteller (...), auf den sich der Antragsgegner in den angegriffenen Veröffentlichungen bezogen hat, nicht die Aussage

enthält, dass das siebenjährige Mädchen Bana al-Abed alleine die beschriebenen Meldungen über Twitter verfasst und verschickt habe, vielmehr werde im Artikel an mehreren Stellen deutlich, dass Bana al-Abed gemeinsam mit ihrer Mutter Fatemah getwittert habe; schon deshalb gehen die Vorwürfe des Antragsgegners von einer unzutreffenden rechtlichen Prämisse aus. Vor allem aber haben die Antragsteller durch Vorlage verschiedener Veröffentlichungen in anderen Medien, insbesondere durch die vorgelegten Fernsehberichte glaubhaft gemacht, dass es das Mädchen Bana al-Abed nicht nur tatsächlich gibt, sondern dass sie – gemeinsam mit ihrer Mutter – auch das in Rede stehende Twitter-Konto aus einem Kampfgebiet in Aleppo betrieben hat¹.

Auch in anderen Medien sei im Dezember 2016 über diesen Fall umfassend berichtet worden. Auf diese Medienveröffentlichungen beziehe sich auch das Hanseatische Oberlandesgericht. Die Rechtsabteilung bezieht sich auf einen aufwändig recherchierten Artikel des englischen Online-Magazins Bellingcat, in dem Belege dafür dokumentiert werden, dass das Mädchen und seine Mutter existieren und gemeinsam auf Englisch aus Aleppo getwittert hätten.

Schließlich habe der britische Fernsehsender BBC einen Fernsehbericht ausgestrahlt, in dem eine Reporterin der BBC Bana al-Abed und ihre Mutter Fatemah auf Englisch interviewt werden. Aus diesem Interview ergebe sich, dass Bana die englische Sprache verstehe und auch einige Sätze auf Englisch sagen könne. Ihre Mutter spreche fließend Englisch.

Nach alledem sei die Beschwerde als unbegründet zurück zu weisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen das in Ziffer 2 nieder gelegte Gebot zur Sorgfalt in der journalistischen Arbeit. Er folgt in seiner Einschätzung der Redaktion, dass die Berichterstattung so differenziert sei, dass daraus nicht der Eindruck entstehe, Bana habe allein getwittert. Außerdem lege sie verlässliche Quellen dar, auf die sich der Autor bei der Berichterstattung gestützt habe.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Matthias Meincke

Matthias Meincke
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2
(Mei/FÜ)

¹ Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.